



KANTON AARGAU

Amtliche Vermessung
Nachführungskreis Laufenburg

BREM Geomatik
Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg
Ziegeleistrasse 12, 5070 Frick

MwSt-Nr. CHE-284.290.744
Telefon 062 552 98 70
E-Mail geometer@brem-geomatik.ch
Internet www.brem-geomatik.ch

Familie Muster
Musterstrasse
CH-Musterdorf

U/Zeichen OB
I/Zeichen

Frick, 12. April 2024

Voranmeldung Gebäudenachführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben auf Ihrem Grundstück einen Neubau errichtet oder an einem bestehenden Gebäude bauliche Änderungen vorgenommen. Als zuständiger Nachführungsgeometer des Bezirkes Laufenburg ist es unsere Aufgabe, diese Veränderungen draussen zu erfassen und im Grundbuchplan nachzuführen.

Dieser Brief dient zur Information, dass wir die Vermessungsarbeiten auf Ihrem Grundstück in nächster Zeit durchführen werden. Der Zutritt auf Ihr Grundstück ist uns gemäss Geoinformationsgesetzgebung erlaubt. Ihre Anwesenheit ist nicht notwendig, da das Gebäude nur von aussen eingemessen wird und erfolgt ohne Termin. Die Mitarbeiter der Brem Geomatik melden sich bei Ihnen an der Haustür an oder hinterlegen bei Ihrer Abwesenheit ein Informationsschreiben in Ihren Briefkasten. Falls fehlende Grenzzeichen vermarktet werden müssen, werden wenige Wochen nach dem Vermessungsvorgang noch unsere Steinsetzer vorbeikommen und die Grenzsteine oder Grenzbolzen definitiv setzen.

Im Anschluss an die Arbeiten erhalten Sie einen Situationsplan, in welchem die eingemessenen Veränderungen ersichtlich sind. Die Kosten der Nachführung werden nach kantonaler Geoinformationsverordnung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belastet. Falls die Änderung nicht aufnahmepflichtig ist, erhalten Sie keine weiteren Schreiben von uns.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation. Bei Fragen stehen wir unter 062 552 98 70 oder geometer@brem-geomatik.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

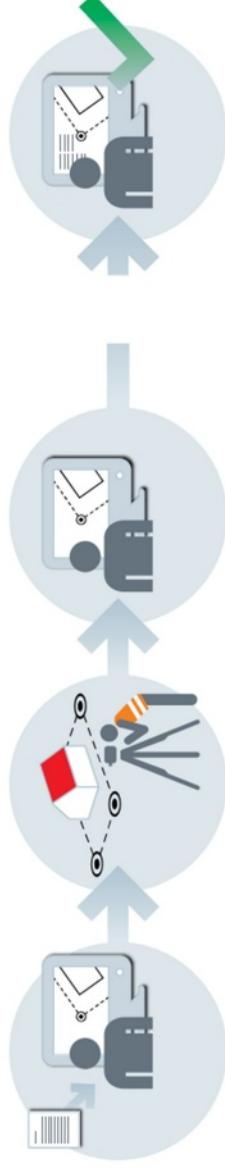
Oliver Brem

Bautätigkeit:

Die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Werden Gebäude neu erstellt oder im Grundriss verändert, müssen diese Änderungen nachgeführt werden.

Die Kantone regeln das Meldewesen und der zuständige Ingenieur-Geometer erledigt die nötigen Arbeiten in der Regel innerhalb von sechs Monaten.



1 Nach Erteilung der Baubewilligung erfasst der zuständige Ingenieur-Geometer das bewilligte Bauvorhaben als projektiertes Gebäude, samt Adresse.

2 Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das Gebäude vor Ort vermessen. Dabei wird auch die Vermessung der Grundstücksgrenzen kontrolliert. Das heisst, es wird geprüft, ob die angebrachten Grenzzeichen noch erkennbar sind. Falls nötig, werden sie wieder instand gestellt.

3 Im Büro werden die Koordinaten der neu vermessenen Punkte berechnet und die Änderungen im Datenbestand der amtlichen Vermessung rechtsgültig nachgeführt.

4 Die neu erfassten Bauten werden auch in die Liegenschaftsbeschreibung im Grundbuch aufgenommen.

Wer trägt die Kosten? Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip

Die Kosten einer Nachführung werden grundsätzlich den Verursachern in Rechnung gestellt, also denjenigen, die eine Grenzänderung in Auftrag geben oder ein Gebäude erstellen lassen.

Dabei wird – je nach Kanton unterschiedlich – ein von den kantonalen Behörden festgelegter Tarif für die Nachführung der amtlichen Vermessung angewendet oder die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Heute wird nur noch
rund ein Drittel der
Arbeiten draussen vor
Ort ausgeführt.



Die restlichen Arbeiten
werden im Büro am
Computer erledigt.

